

Teil 6: Reiseunannehmlichkeitsversicherung

Ihnen als Karteninhaber steht weltweit auf Auslandsreisen die hier beschriebene Reiseunannehmlichkeitsversicherung zu. Die Reise muss dafür vollständig mit Ihrer Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sein.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungssumme
2. Gegenstand der Versicherung
3. Gepäckverspätung
4. Flugverspätung
5. Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss
6. Verweigerung des Boardings bei Überbuchung
7. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen
8. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bis zu EUR 500,- pro Fall und bis zu drei Fälle pro Kalenderjahr. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Versicherungsfälle durch einen Auslöser eintreten.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt die in den Punkten 3 bis 6 aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unannehmlichkeiten, die während einer Reise entstehen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Kosten der Reise zu 100 % mit der Sparda Mastercard Platinum bezahlt worden sind oder damit bezahlt werden.

Versicherungsschutz besteht weltweit.

3. Gepäckverspätung

3.1. Gegenstand

Der Versicherer ersetzt der begünstigten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von

persönlichem Reisebedarf bis zu EUR 500,- je Ereignis, wenn aufgegebenes Gepäck nachgewiesen mehr als 4 Stunden nach Ankunft des gebuchten Fluges am planmäßigen Zielflughafen verspätet oder nicht ankommt.

Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung werden der „ABC World Airways Guide“ oder der „Official Airline Guide“ zugrunde gelegt.

3.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht:

- a) wenn die begünstigte Person die Gepäckverspätung oder den eventuellen Gepäckverlust nicht unverzüglich der Fluggesellschaft anzeigt und per Gepäckermittlungsbogen dokumentiert;
- b) für Anschaffungen, die die begünstigte Person später als zwei Tage nach ihrer Ankunft vornimmt;
- c) wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der begünstigten Person ereignet;
- d) für Anschaffungen, die die begünstigte Person nach Auslieferung des Gepäcks vornimmt;
- e) im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger hoheitlicher Eingriffe.

3.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, muss die begünstigte Person die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen und die Notrufzentrale des Versicherers hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie der Reiseunterlagen, eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 4-stündige Gepäckverspätung, die Bordkarte und alle Gepäckscheine sind dem Versicherer vorzulegen.

4. Flugverspätung

4.1. Gegenstand

Der Versicherer ersetzt der begünstigten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu

EUR 500,- je Ereignis, wenn sich der Abflug des gebuchten Linienfluges um mehr als 4 Stunden verzögert durch:

- a) einen Streik oder eine Blockade des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher die begünstigte Person gebucht hat, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde, oder
- b) technischen Defekt des gebuchten Flugzeuges.

Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung werden der „ABC World Airways Guide“ oder der „Official Airline Guide“ zugrunde gelegt.

4.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz, wenn der Linienflug der begünstigten Person nicht vorab ordnungsgemäß bestätigt wurde.

4.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, geltend gemacht werden. Die begünstigte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der Verspätung bzw. des Ausfalls. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die begünstigte Person. Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeiten werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

5. *Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss*

5.1. Gegenstand

Versäumt die begünstigte Person es aufgrund von Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden, rechtzeitig am Abreise- oder Weiterreisepunkt anzukommen und verpasst sie infolgedessen ihr gebuchtes öffentliches Verkehrsmittel, erstattet der Versicherer die anfallenden

Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen und Hotelunterbringung, wenn es keine alternative Möglichkeit der Weiterreise innerhalb von 4 Stunden gibt. Die Erstattungssumme ist begrenzt auf die Höhe der nachweislich angefallenen Verpflegungskosten, höchstens jedoch EUR 500,- pro Versicherungsfall.

5.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz, wenn eine alternative Möglichkeit der Weiterreise innerhalb von 4 Stunden von der begünstigten Person nicht wahrgenommen wird. Zudem leistet der Versicherer nicht für Kosten, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verpassten Abreise oder dem verpassten Anschluss stehen.

5.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, geltend gemacht werden. Die begünstigte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der verpassten Abreise bzw. des verpassten Anschlusses. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die begünstigte Person.

6. *Verweigerung des Boardings bei Überbuchung*

6.1. Gegenstand

Wenn die begünstigte Person innerhalb der bekannt gegebenen Check-in-Zeiten für einen bestätigten geplanten Flug eingeecheckt oder dies versucht hat und das Boarding aufgrund einer Überbuchung verweigert wird, erstattet der Versicherer der begünstigten Person bis zu EUR 500,- je Ereignis der nachweislich angefallenen Kosten für Mahlzeiten und Hotelunterbringung.

6.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz für Kosten, welche bereits von der den Flug durchführenden Fluglinie ersetzt werden. Weiterhin leistet der Versicherer nicht für Kosten, welche nicht kausal durch das verweigte Boarding des Flugzeugs entstanden sind. Zudem leistet der Versicherer nicht für Fälle, in welchen der begünstigten Person das

Boarding wegen anderer Gründe als Überbuchung verweigert wurde. Insbesondere wird nicht geleistet, wenn die Fluggesellschaft das Boarding aufgrund von Beeinträchtigungen durch Krankheit, Alkohol oder bewusstseinsverändernde Substanzen verweigert.

6.3. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, geltend gemacht werden. Die begünstigte Person ist verpflichtet, dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Buchungsbestätigung der Reise sowie eine Bestätigung der Fluglinie, dass das Boarding aufgrund von Überbuchung verweigert wurde. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die begünstigte Person.

7. Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person entstanden sind;
- b) Vermögensfolgeschäden, z. B. entgangene Honorare durch Flugverspätung.

8. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Die begünstigte Person ist verpflichtet, sich Verspätung von Flügen und anderen Verkehrsmitteln, Verweigerung des Boardings und Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und hierüber eine Bescheinigung und Buchungsunterlagen einzureichen.
- b) Die Kosten für Mahlzeiten, Hotelunterbringung und weitere in Anspruch genommene Leistungen sind durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.
- c) Die begünstigte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.